

*Schützenverein
Reichmannsdorf
1990 e. V.*

Satzung



Satzung des Schützenvereins Reichmannsdorf 1990 e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

Sitz und Name

1. Der Verein hat seinen Sitz, im Schützenhaus im Kultur- und Sportpark, in 98739 Reichmannsdorf (Postanschrift: Burgweg 13, 98739 Reichmannsdorf) und führt den Namen Schützenverein Reichmannsdorf 1990 e. V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt, Zweigstelle Saalfeld unter der Nummer 450 eingetragen.
2. Der Verein gehört dem Deutschen Schützenbund und dem Deutschen Sportbund in Thüringen als Mitglied an und respektiert deren Satzungen.
3. Der Verein wurde am 02.10.1990 gegründet.
4. Der Verein führt das in der Anlage gezeigte Symbol.

Ziel und Zweck

1. Der Schützenverein Reichmannsdorf 1990 e. V. pflegt das Schießen mit KK – Sportwaffen sowie Luftdruckwaffen und veranstaltet schießsportliche Wettkämpfe. Der Verein will die Kameradschaft fördern, die überlieferten Traditionen im Ort Reichmannsdorf bewahren, sowie kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Ort maßgeblich unterstützen:
 - Weiterführung des jährlichen Schützenfestes in Reichmannsdorf
 - gemeinsame Veranstaltungen zur Kirmes in Reichmannsdorf mit anderen Vereinen
 - Traditionspflege mit den Schützenverein Lichte (u. a. Wettkampfschießen beider Vereine, Salutschießen zu Schützenfesten)
 - Teilnahme an Schützenumzügen zur Traditionspflege im Kreis und außerhalb
 - Salutschießen zu Ehrungen und Festlichkeiten
 - Weiterführung der Vereinschronik
 - Schießen von Vereinsmeisterschaften, Wanderpokal, Volksschützenkönig, Königsschießen
2. Der Verein ist nach außen und gegenüber seinen Mitgliedern politisch, rassistisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
3. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet die Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung und Erziehung.

II. Bestimmungen über die Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand erforderlich. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Mitglieder können alle Personen werden, die unbescholten sind.
3. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
4. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
5. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben. Bei Mitgliedsanwärtern unter 18 Jahre entfällt diese.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Jedes wahlberechtigte Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kandidaten für den Vorstand müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Verein nach besten Kräften zu fördern
 - b) die Vorstandschaft bei der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Verein zu unterstützen
 - c) die Satzung, die sportlichen Regeln und Anordnungen der Vorstandschaft zu befolgen
 - d) die ihnen von der Mitgliederversammlung oder Vorstandschaft übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen
 - e) den Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden,
 - a) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung und groben unsportlichen Verhaltens
 - b) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens und Vergehens
 - c) bei Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit

Ein Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn es nicht bis zum von der Mitgliederversammlung festgelegten Termin seinen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) entrichtet hat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Dem Betreffenden ist vorher Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen gegen ihn Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Für diesen Beschluss ist die Mehrheit von über 50% der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Die Mitgliedskarte ist sofort an den Verein zurückzugeben. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt
2. Die Vereinsbeträge sind für Schüler, Jugend und Junioren gestaffelt.
3. Die Vereinsbeträge sind am Ende eines Geschäftsjahres für das folgende Jahr zu entrichten.
Bei Ableistung des Ersatz- oder Wehrdienstes wird die Beitragszahlung ausgesetzt.

Ehrungen

Ehrungen von Mitgliedern für langjährige Vereinszugehörigkeit, oder für besondere Verdienste um den Verein oder den Schießsport beschließt die Vorstandschaft. Über die Ehrenmitglieder im Verein beschließt ebenfalls der Vorstand.

III. Die Verwaltung

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsleitung

1. Die leitenden Organe sind
 - a) Vorstand
 - b) Vorstandschaft
 - c) Vereinsausschuss
 - d) Mitgliederversammlung
2. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihr sachlicher Aufwand für die Vereinsführung wird vom Verein getragen.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Jahreshauptversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - a) Diese Wahlversammlung soll im letzten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.
 - b) Die Wahl erfolgt geheim auf Stimmzetteln.
 - c) Zur Leitung des Wahlvorganges werden drei anwesende Mitglieder durch Handzeichen bestätigt.
Sie dürfen nicht gleichzeitig Kandidaten für den Vorstand sein.
 - d) Bewerber für die einzelnen Ämter können durch jeden Stimmberechtigten der Versammlung mündlich vorgeschlagen werden. Ein nicht anwesendes Mitglied ist wählbar, wenn es vorher seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
5. Bei Amtsniederlegung oder Tod eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.
6. Bei Ausfall eines Beisitzers im Ausschuss rückt der Ersatzmann mit der höchsten Stimmzahl nach.

Der Vorstand

1. im Sinne des §26 BGB ist
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
2. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Einzelperson.
Er kann jährlich selbständig für Zwecke des Vereins über Beiträge aus dem Vereinsvermögen bis zu 500,-€ verfügen. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind laufende Anschaffungen von Verbrauchsmaterial für den Schießbetrieb,
3. Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei Sitzungen der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung. Er erteilt das Wort und kann es bei wichtigem Grund einem Sprecher entziehen.

Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an
 - a) 1. Schützenmeister
 - b) 2. Schützenmeister
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendwart
2. Die Vorstandschaft fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Vorstandschaft legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.
4. Die Vorstandschaft entscheidet über Anschaffungen über den Betrag von 500,- €.
5. In der Vorstandschaft sind die Mitglieder untereinander vertretungsberechtigt. Entscheidungen müssen immer 2 Mitglieder der Vorstandschaft unterschriftlich bestätigen.
6. Bei Amtsniederlegung oder Tod eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erklärt werden.
7. Bei Ausfall eines Beisitzers im Ausschuss rückt automatisch der Ersatzmann mit der höchsten Stimmzahl nach.
Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erklärt werden.
8. Über jede Sitzung der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leitenden der Sitzung gegenzuzeichnen ist. Sämtliche Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Am Schluss einer jeden Sitzung oder Versammlung sind die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis den Anwesenden nochmals zur Billigung bekannt zu geben. Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung oder Versammlung vorzulegen.

Aufgaben des Schatzmeisters

- a) über alle Einnahmen und Ausgaben hat er ordnungsgemäß Buch zu führen und Belege abzuheften.
- b) In der Jahreshauptversammlung erstattet er einen ausführlichen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- c) Auszahlungen darf er nur auf Anweisung des Vorstandes tätigen.
- d) Führung der Mitgliederliste und der Mitgliederkartei.

Aufgaben des Schriftführers

- a) Über jede Sitzung der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leitenden der Sitzung gegenzuzeichnen ist. Sämtliche Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Am Schluss einer jeden Sitzung oder Versammlung sind die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis den Anwesenden nochmals zur Billigung bekannt zu geben.
- b) Der übliche Schriftverkehr (Einladungen, Rundschreiben, Anträge für Ehrungen, etc.) sind in Absprache mit dem Vorstand zu führen.
- c) Ein Mitglied des Ausschusses kann dem Schriftführer zur Entlastung als 2. Schriftführer zugeteilt werden.

Ausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft, den Übungsleitern, sowie 3 weiteren Beisitzern. Der / die Ehrenschützenmeister ist / sind ohne besondere Wahl Mitglied des Ausschusses und stimmberechtigt. Die Beisitzer und weitere 2 Ersatzleute werden in der Jahreshauptversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt.

Jedes seiner Mitglieder wird in der ersten Sitzung nach der Wahl mit einem Aufgabenbereich betraut.

Der Ausschuss wird durch den Vorstand einberufen. Die Ladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 5 Tage vorher schriftlich. In jedem Quartal des Geschäftsjahres muss mindestens eine Sitzung stattfinden. Bei besonders dringenden Fällen kann zu einer außerordentlichen Ausschusssitzung ausnahmsweise auch kurzfristig geladen werden.

Der Ausschuss fällt seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und ein weiteres Ausschussmitglied anwesend sind.

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anzeige im Amtsblatt der VG Lichte, Piesau, Schmiedefeld und Reichmannsdorf jeweils Mitte des Monats bekannt zu geben. Nicht ortsansässige Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen.
- 2) In jedem Geschäftsjahr ist eine Jahreshauptversammlung und nach Erfordernis eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung soll im letzten Quartal des Kalenderjahres liegen.
- 3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter bei Wahlen im 5-jährigen Rhythmus
 - c) Entscheidungen über Beschwerden
 - d) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken
 - e) Satzungsänderungen
- 4) Anträge zur Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 5 Geschäftsjahren 2 Kassenprüfer. Sie haben vor den Rechnungsausschuss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Versammlung Bericht zu erstatten.
- 6) Zur Amtsenthebung eines Mitgliedes der Vorstandschaft oder des Ausschusses ist bei geheimer Abstimmung $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 7) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden alle Abstimmungen und Wahlen öffentlich mit Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten ist eine Abstimmung und Wahl geheim durchzuführen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Die Ladung dazu erfolgt schriftlich.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.

Auflösung

1. Ein Beschluss über die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefällt werden, die eigens dazu einberufen wurde.
2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienen stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins erfolgt jedoch nicht, wenn mindestens 7 Mitglieder sich entschließen diesen weiterzuführen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reichmannsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderung

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
2. Die Satzungsänderungen sind unverzüglich durch den Vorstand an die zuständigen Ämter weiterzuleiten.
3. Die Satzung wurde im Dezember 2017 ergänzt.

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.12.1995 beschlossen.
2. Zum Erhalt des Schützengebäudes und der Schießanlagen sind pro Mitglied 10 Arbeitsstunden zu leisten.
Mitglieder die keine Arbeitsstunden erbringen, haben einen Stundensatz von 5,- € zu entrichten.

Reichmannsdorf, den 24.11.2017

gez. Stefanie Schellhorn
1. Vorsitzender

gez. Andre Erben
2. Vorsitzender

gez. Norbert Jahn
1. Schützenmeister

gez. Hubert Klett
2. Schützenmeister

gez. Mike Schellhorn
Kassenwart

gez. Patrick Fuchs
Jugendwart

gez. Peter Knopf
Schriftführer